

Satzung

für das Jugendamt des Landkreises Wittmund

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3 vom 30. Januar, S. 1) in Verbindung mit §§ 70 und 71 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. S. 1163), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) vom 05. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), in der Fassung des Gesetzesentwurfs vom 24.02.2026 hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung vom 29.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) errichtet der Landkreis Wittmund ein Jugendamt (§ 69 Abs. 3 SGB VIII).
- (2) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Kreistag legt für die Dauer der Wahlperiode fest, ob dem Jugendhilfeausschuss 10 oder 15 stimmberechtigte Mitglieder angehören.
- (2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 1. 6 oder 9 Mitglieder des Kreistages des Landkreises Wittmund oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
 2. 2 oder 3 Vertreter der im Landkreis Wittmund wirkenden anerkannten Träger der Jugendarbeit (Jugendverbände).
 3. 2 oder 3 Vertreter der im Landkreis Wittmund wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (Wohlfahrtsverbände).
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat einen Vertreter. Die Hälfte der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein (§ 3 Abs. 2 AG SGB VIII).
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode gewählt, und zwar:
 1. Die Mitglieder des Kreistages und die in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer nach den Grundsätzen des § 71 NKomVG.
 2. Die Vertreter der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugend- und Wohlfahrtsverbände aufgrund von Vorschlägen dieser Verbände und Vereinigungen.

- (5) Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, müssen ihre Hauptwohnung im Landkreis Wittmund und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an
1. die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes,
 2. die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche, die/der vom ev.-luth. Kirchenkreis Harlingerland vorzuschlagen ist,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche, die/der von der katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius Wittmund vorzuschlagen ist,
 5. eine Lehrkraft, die von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde benannt wird,
 6. eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,
 7. eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte,
 8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund,
 9. eine Vertreterin oder ein Vertreter der selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a Abs. 1 SGB VIII,
 10. eine Person, die beim Land im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde benannt wird, oder eine Person, die beim Jugendamt im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und nach den Regelungen der Satzung benannt wird, und
 11. eine Person, die über Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit Mädchen, Jungen oder transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen verfügen soll.
- (2) § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Die in Absatz 1 genannten beratenden Mitglieder werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag der benennenden Stelle gewählt. Der Kreistag kann im Einvernehmen mit der benennenden Stelle ein Mitglied abberufen und für die restliche Dauer der Wahlperiode ein anderes Mitglied wählen. Beratende Mitglieder haben keinen Vertreter.
- (4) Fraktionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Verteilung der Sitze nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (5) Der Landrat oder die Landrätin oder ein Vertreter nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil (§ 4 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII).
- (6) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendhilfeausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses fort.

§ 4

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, den von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Vor jeder Beschlussfassung des Kreistages und des Kreisausschusses in Fragen der Jugendhilfe soll der Jugendhilfeausschuss gehört werden.
- (3) Zu den besonderen Aufgaben des Jugendhilfeausschusses gehören:
 1. Vorschläge über die Verwendung der vom Kreistag bereitgestellten Mittel zu unterbreiten oder, soweit der Kreistag ihm die Verfügung über diese Mittel ausdrücklich überlassen hat, über die Verwendung der Mittel selbst zu beschließen,
 2. Anerkennung der örtlichen Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII ,
 3. Beschlussfassung über Übertragung von Aufgaben des Jugendamtes auf freie Träger und Einzelpersonen nach den §§ 76 und 77 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 SGB VIII,
 4. Anhörung bei der Bestellung der Leitung des Jugendamtes nach § 71 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII
 5. Aufstellung einer Liste von geeigneten Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG),
- (4) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen (§ 71 Abs. 4 S. 3, 4 SGB VIII). Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

§ 5

Geschäftsordnung und Verfahren

Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz und die Geschäftsordnung des Kreistages und der Ausschüsse sinngemäß.

§ 6

Verwaltung des Jugendamtes

Die laufenden Geschäfte des Jugendamtes werden gemäß § 70 Abs. 2 SGB VIII vom Landrat oder von der Landrätin oder in seinem oder ihrem Auftrag vom zuständigen Dezernenten / von der zuständigen Dezernentin oder der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 7
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes des Landkreis Wittmund vom 25.10.1993 außer Kraft.

Wittmund, den 29.06.2026

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Heymann